

Satzung

Satzung der St. Cornelius Schützenbruderschaft Grotenrath aufgestellt am 1.8.1959, an die alte durch Kriegseinwirkung verlorengegangene Satzung angelehnt und im Dezember 1975 neu ausgearbeitet.

§ 1 Name und Sitz

Die St. Cornelius Schützenbruderschaft Grotenrath, gegründet im Jahre 1904, trägt den Namen des hiesigen Pfarrpatrons Cornelius und ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Geilenkirchen einzutragen und hat seinen Sitz in Grotenrath.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Cornelius Schützenbruderschaft Grotenrath ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der "Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V." bekennt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen-Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St. Cornelius Schützenbruderschaft Grotenrath sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
 - a) aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch:
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch:
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahenschwenkens.

Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Cornelius Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder

Aufhebung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Männer und Frauen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden Jungschützen voll berechnete Mitglieder. Sie sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.

3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die St. Cornelius Schützenbruderschaft Grotenrath ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen.
5. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.

Dazu gehört insbesondere, dass ein katholisches Mitglied, sofern es verheiratet ist, in einer nach katholischem Kirchenrecht geordneten Ehe lebt. Sofern und solange dies nicht der Fall ist, ruht die Mitgliedschaft und damit auch das Recht auf die Königswürde oder ein repräsentatives Amt innerhalb der Bruderschaft.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Cornelius Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus einem Amt aus.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Cornelius Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach der Aufnahme das Recht auf den Königsschuss. Die Würde eines Schützenkönigs für ein Jahr steht jedem Mitglied offen. Der König verpflichtet sich, die Bruderschaft nach ihren Satzungen zu vertreten. Er kann während der Amtszeit nicht aus der Bruderschaft austreten. Er bekommt von der Bruderschaft Königsgeld, welches ihm zur freien Verfügung steht. Allerdings muss er von dem Königsgeld eine silberne Platte kaufen. Die Bruderschaft macht dem König weiter keine Auflagen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Schüsse auf den Königsvogel selbst auszuführen. Die Verantwortung für die Durchführung des Königsvogelschusses trägt der Schießmeister. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Königssilber ist Eigentum der Bruderschaft. Der König trägt während seiner Amtszeit die volle Verantwortung für das Königssilber. Die Amtszeit des Königs beginnt mit der Maikirmes und endet im darauffolgenden Jahr mit der Malkirmes.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die *sich* um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 7 Organe der St. Cornelius Bruderschaft

Organe der St. Cornelius Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Dezember, ist die Generalversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 9 Aufgabe der Generalversammlung

Aufgabe der Generalversammlung ist:

- a) Wahl des Vorstands und zwei Rechnungsprüfern,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Cornelius Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Generalversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Schriftführer
2. Schriftführer

Schießmeister und dem Kommandanten.

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Cornelius Pfarre in Grotenrath oder ein von Ihm zu benennender Priester, und der im Geschäftsjahr amtierende König.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre, und zwar bei geraden Jahren Zahlen werden die zweiten Stellen und bei ungeraden Jahreszahlen werden die ersten Stellen gewählt.

§ 11 Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer den gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Übertragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das ablaufende Geschäftsjahr,
3. Aufstellung eines Haushaltsplans,
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
6. Wahl der Delegierten für Organe des „Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften“ und seiner Untergliederungen.

§ 13

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant der Bruderschaft.

Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Der Kommandant organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.

Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er oder der 1. Vorsitzende den Vertreter.

Der 1. Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluß zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Dem 1. Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Präses wahrt die geistigen und kirchlichen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 14

Ir der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Generalversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von 100,-- DM, im Einzelfalle, der Vorsitzende bis zu einem Höchstbetrag von 50,-- DM verfügen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglied der Bruderschaft zu sein. Sie müssen aber in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht..

§ 16 Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im September und die Maikirmes, wie es seit alters her Brauch ist.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Kirchliche Veranstaltungen:

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession und an der Pfarrprozession ihrer Pfarre. Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter halten; das eine zum Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft, das andere zur Maikirmes für die lebenden Mitglieder der Bruderschaft. Beim "Ewigen Gebet" stellt die Bruderschaft zur Nacht Ehrenposten am Altar.

Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre (z.B. Caritas und Pfarrgemeinderat). Zweimal im Jahr ladet der Vorstand zur gemeinschaftlichen Kommunion ein: am 2. Weihnachtsfeiertag und am Weißen-Sonntag.

§ 17 Begräbnisordnung

Für, jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft eine hl. Messe lesen, an der die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen sollen. Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Tracht teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahnen.

§ 18 Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den Historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel und Sterne, desgleichen das althergebrachte Fahnschwenken im Schützenzug und bei sonstigen Öffentlichen Veranstaltungen.

§ 19 Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen, insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der "Historischen Deutschen Schützenbruderschaften" und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 20 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege Christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 21 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 22 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die St. Cornelius Pfarre in Grotenrath. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung, hat die Pfarre das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der St. Cornelius Schützenbruderschaft verbindlich.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 13. Dezember 1975 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Grotenrath, den 13. Dezember 1975.

Stempel

Unterschriften